

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a BauGB

## 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 1. vorhabenbezogenen Änderung  
des Bebauungsplans "Solaranlagen Hochberg",  
Gemarkung Hochberg, Bad Saulgau

### VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD SAULGAU / HERBERTINGEN

LANDKREIS SIGMARINGEN

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt  
Kübler Seng Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1    Telefon 07551 / 94 95 58-0    info@365grad.com  
88662 Überlingen    Telefax 07551 / 94 95 58-9    www.365grad.com

VERFASSER:

Dipl.-Ing. (FH) S. Appler

ORT/DATUM:

ÜBERLINGEN, 18.07.2024

## INHALTSÜBERSICHT

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

## 1 VERFAHRENSABLAUF

Das FNP-Änderungsverfahren wurde in folgenden maßgeblichen Verfahrensschritten durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss gem. § 8 (3) BauGB	am 17.05.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 09.06.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	vom 20.06. bis 22.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	vom 20.06. bis 22.07.2022
Billigung des Entwurfs durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 29.09.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am 22.12.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB	vom 03.01. bis 03.02.2023
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	vom 03.01. bis 03.02.2023
Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 10.04.2024
Genehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen gem. § 6 Abs. 1 BauGB	am 28.06.2024
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	am 25.07.2024

## 2 ZIEL DER AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Die Stadt Bad Saulgau beabsichtigt, dem in Bad Saulgau ansässigen Vorhabenträgers die Erweiterung seines bestehenden Solarparks in Hochberg zu ermöglichen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dient zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird.

Da es sich derzeit um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, sind hierfür die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Solaranlagen Hochberg“ und die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erforderlich. Im FNP, 4. Änderung, wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ in einer Größe von rd. 1,8 ha dargestellt.

## 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der FNP-Änderung.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur 21. FNP-Änderung zu dem Ergebnis, dass dieser Standort aus naturschutzfachlicher Sicht verträglich ist, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wurden im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen. Der Standort ist für die Ausweisung einer Freiflächen-PV-Anlage gut geeignet, da er unmittelbar an eine bestehende Anlage grenzt.

Unter den Solarmodulen wird extensives Grünland entwickelt. Dadurch ergibt sich eine Aufwertung gegenüber dem jahrzehntelang intensiv bewirtschafteten Acker. In dem künftig störungsarmen Gelände des Solarparks kann sich eine artenreiche Wiese entwickeln, die Insekten, Kleinsäugern, Reptilien und Vogelarten als Lebensraum und Nahrungshabitat dient. Versiegelungen treten nur kleinflächig durch die Trafostationen auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Erweiterung des Solarparks wird im rückwärtigen Bereich zu einer bereits bestehenden Solaranlage gebaut. Die lokale Veränderung des Landschaftsbildes wird dauerhaft sichtbar sein. Eine Eingrünung durch umliegende Gehölze und Wald ist teilweise vorhanden.

Es konnte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch die 4. Änderung des FNPs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie planerisch vorbereitet werden. Artenschutzfachliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Insgesamt sind aufgrund der Durchführung der Planung nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, bzw. können durch die Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als geeignet eingestuft.

#### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 20.06. bis 22.07.2022 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt. Die Beteiligung der Bürger fand zeitgleich statt.

Die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (**LGRB**) aufgeführten geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Bedenken der Höheren Landwirtschaftsbehörde im **Regierungspräsidium Tübingen** sowie des Fachbereichs Landwirtschaft im Landratsamt Sigmaringen zur Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen wurden zurückgestellt.

Das **Landratsamt Sigmaringen** merkte Aspekte zum Immissionsschutz, Boden- und Grundwasserschutz an und verwies ansonsten auf das parallele Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der **Öffentlichkeit** gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 03.01. bis 03.02.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Von Behörden gingen keine relevanten Stellungnahmen ein, die zu Änderungen in der Planung führten. Detailliertere Aspekte wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** gingen keine Anregungen ein.

**5 BESCHLUSS**

---

Die 4. Flächennutzungsplanänderung der VG Bad Saulgau / Herbertingen wurde am 10.04.2024 festgestellt.

**6 RECHTSKRAFT**

---

Nach Genehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen mit Bescheid vom 28.06.2024, wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans am 25.07.2024 ortsüblich veröffentlicht und ist damit rechtskräftig.